

# **SATZUNG DES BUND DEUTSCHER RECHTSPFLER LANDESVERBAND THÜRINGEN E. V.**

## I. Allgemeines

### **§ 1 NAME, SITZ**

Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Thüringen e. V." (im weiteren BDR). Der Sitz ist in Erfurt. Er ist unter VR160535 im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

### **§ 2 ZWECK**

- (1) Der BDR vertritt die beruflichen und gesellschaftlichen Belange der Rechtspfleger in Thüringen. Er wirkt an der Stärkung und Verbesserung der Rechtspflege mit, nimmt auf die Weiterentwicklung des Rechtspflegerechts Einfluss und fördert die Ausbildung und die fachliche Fortbildung der Rechtspfleger.
- (2) Der BDR bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der BDR wird zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks insbesondere
  - für die Aus- und Weiterbildung der Rechtspfleger eintreten,
  - für die Sicherung des Berufsbeamtentums eintreten
  - den Rechtspflegern möglichst viele für ihre Berufsausübung wesentliche Entscheidungen, Erkenntnisse und Informationen zugänglich machen und
  - die Pflege der Berufsgemeinschaft verbessern.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 3 MITGLIEDER DES BDR**

Mitglieder des BDR sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

### **§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT**

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer

- (a) gemäß Rechtspflegergesetz die Aufgaben eines Rechtspflegers wahrnehmen darf oder
- (b) mit vergleichbaren Aufgaben bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft betraut ist oder
- (c) ein Studium und den Vorbereitungsdienst für den Erwerb des Rechtspflegerexamens absolviert.

### **§ 5 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT**

Natürliche oder juristische Personen und parteifähige Personenvereinigungen, die die Interessen des BDR unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder sein zu können, können eine außerordentliche Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragen. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

### **§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT UND EHRENVORSITZ**

- (1) Mitglieder oder Personen, die sich um den BDR oder die Förderung der Vereinsziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ein ehemals Vorsitzender des BDR kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Für die Ernennung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) § 8 S. 1 der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Eine Bestimmung über den Beginn der Mitgliedschaft kann getroffen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft teilt der Vorstand diese dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mit.
- (4) Gegen die Ablehnung kann der Betroffene Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung beim Vorstand einlegen. Der Einspruch soll begründet werden.

- (5) Die Ablehnung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn nicht der Betroffene glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (6) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 8 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Beschluss des Vorstandes angegebenen Zeitpunkt. § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung ist zu beachten.

### **§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Tod oder Erlöschen,
  - (b) Austritt,
  - (c) Ausschluss oder
  - (d) Erlöschen des BDR.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - (a) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt,
  - (b) Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das weitere Verbleiben eines Mitgliedes die Interessen oder das Ansehen des BDR schädigen oder
  - (c) ein Mitglied einer Vereinigung angehört, die als verfassungsfeindlich gilt oder die nach ihren Zielen oder ihrem Verhalten die Bestrebungen des BDR schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch begründeten Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Vorstand einlegen. Der Einspruch soll begründet werden. Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Zeitraum bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds; es ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 ist die Streichung von der Mitgliederliste als vereinfachtes Ausschlussverfahren zulässig bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, sofern der Beitrag nicht unverzüglich ausgeglichen wird. § 9 Abs. 3 S. 2, 4 bis 9 gelten entsprechend. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen zur Beitreibung der rückständigen Beiträge.

### **§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Umlageforderungen der Dachverbände (BDR Bund, dbb, tbb), die gegen den BDR gemäß der Satzungen der Dachverbände erhoben werden, können die Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung in begründeten Fällen zu Einmalzahlungen maximal in Höhe eines halbjährlichen Beitrages verpflichten.

### **§ 11 BEZUG DER ZEITSCHRIFTEN "RPFLEGER" UND "RECHTSPFLEGERSTUDIENHEFT"**

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die ordentlichen Mitglieder Bezieher der Zeitschrift "Rpfleger". Auf den Bezug der Zeitschrift kann verzichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag verringert sich in diesem Fall gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft haben die Mitglieder nach § 4 lit. b für die Dauer des Studiums und des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf das "Rechtspflegerstudienheft". Auf den Bezug der Zeitschrift kann verzichtet werden.

## III. Organe des BDR

### **§ 12 ORGANE**

Organe des BDR sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 VORSTAND UND VERTRETUNG**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer und mindestens einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor jeder Wahl auf Vorschlag des Vorstandes die Anzahl der zu wählenden Beisitzer, jedoch maximal vier.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Zur Durchführung der Wahl bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Geschäfte untereinander in einer konstituierenden Sitzung mit Ausnahme des Amtes des Vorsitzenden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in das Amt gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Der Vorstand kann durch Beschluss hierauf einstimmig verzichten, wenn weniger als die Hälfte der Amtszeit des Vorstandes verbleibt oder sich binnen einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ausscheidens des Vorstandsmitgliedes an die Mitglieder des BDR kein zur Amtsübernahme bereitest Mitglied gefunden wird.

### **§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDS**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des BDR, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 15 VORSTANDSSITZUNGEN**

- (1) Ordentliche Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von dem Vorsitzenden einberufen. Er wird durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden in Textform gemäß § 126b BGB einberufen. Die Frist zwischen dem Tag der Sitzung und Zugang der Ladung soll mindestens eine Woche betragen.
- (3) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- (4) Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt. Diese sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie werden allen Mitgliedern des Vorstandes zugänglich gemacht.

### **§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vereinsvorsitzende kann einen Beschluss durch Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen, es sei denn mindestens zwei Vorstandsmitglieder widersprechen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren binnen einer Woche nach Erhalt des Antrages, über den beschlossen werden soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist oder sich im Umlaufverfahren an der Abstimmung beteiligt.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 17 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BDR. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Festlegung der Richtlinien der Vereinspolitik
  - Bestimmung der Aufgaben und Ziele der Vereinsarbeit
  - Beschlussfassung über Haushalt und Beiträge
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl des Vorstandes
  - Erteilung der Entlastung für den Vorstand
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und des Ersatzrechnungsprüfers
  - Beschlussfassung über Auflösung des BDR
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - (a) auf Beschluss des Vorstandes

- (b) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des BDR
- (c) in den durch die Satzung bestimmten Fällen.

#### **§ 18 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB an die Mitglieder spätestens einen Monat vor ihrem Zusammentritt einberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt einzureichen. Sie sind den Mitgliedern umgehend, spätestens aber eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für Vorstandswahlen und Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass dem Vorstand eine aktuelle dienstliche oder private E-Mail-Adresse bekannt ist. Die Tagesordnung wird in der Einladung jeweils bekannt gegeben.

#### **§ 19 DURCHFÜHRUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. Anderenfalls erfolgt die Leitung durch den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll von einem Mitglied des Vorstands gefertigt. Der Versammlungsleiter kann einen anderen Schriftführer bestimmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein nicht erschienenes Mitglied kann sich durch ein erschienenes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, es sei denn die Satzung oder das Gesetz bestimmen eine abweichende Mehrheit. Es ist geheim abzustimmen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.
- (6) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

#### IV. Sonstiges

#### **§ 20 RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer führen jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung der Vereinskasse durch. Die Prüfung umfasst das gesamte Vermögen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des BDR. Die Rechnungsprüfer können Hinweise und Anregungen aller Art geben.
- (3) Über die Prüfung und deren Ergebnis berichten die Rechnungsprüfer dem Vorstand schriftlich.

#### **§ 21 ENTSCHÄDIGUNGEN**

- (1) Für Reisen im Auftrag oder im Interesse des BDR erhalten die Mitglieder der Vorstandes Reisekosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Andere notwendige Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Für durch Beschluss des Vorstandes beauftragte oder entsandte Mitglieder gilt Abs. 1 entsprechend in dem beschlossenen Umfang.

#### **§ 22 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des BDR ist das Kalenderjahr.

#### **§ 23 HAFTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Die Organmitglieder oder besonderen Vertreter sind unentgeltlich tätig.
- (2) Abweichend von § 31a BGB haften die Organmitglieder und besonderen Vertreter dem BDR und gegenüber Mitgliedern des BDR für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
- (3) Sind die Organmitglieder und besonderen Vertreter einem Dritten gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom BDR die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, ist eine Befreiung von der Verbindlichkeit ausgeschlossen.

- (4) Abs. 2 und 3 gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des BDR sowie für Vereinsmitglieder und deren Vertretungsberechtigte und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 24 AUFLÖSUNG DES BDR**

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des BDR bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des BDR beschließen will, ist nur beschlussfähig, wenn an der Abstimmung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Ist demnach die erste zur Auflösung des BDR zuständige Mitgliederversammlung beschlussunfähig, entscheidet eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (3) Den Anfallberechtigten des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

#### **§ 25 SATZUNGS AUSLEGUNG UND SALVATORISCHE KLAUSEL**

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit die Satzung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der BDR gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

#### **§ 26 GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL**

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### **§ 27 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung ist am 06.10.1990 erstmals beschlossen worden. Nach mehrfachen Änderungen hat sie **der Rechtspflegertag am 01.12.2016 neu gefasst**. Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.